

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 19. Abzüge für Krankenpflege.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

§. 19. Abzüge für Krankenpflege.

Jeder franke Militair vom Feldweibel abwärts, welcher während seiner Krankheit im Lazareth behandelt und verpflegt wird, erleidet einen bestimmten Abzug von seinem Tractamente, welcher darin besteht, daß:

Mil. Dec.
Dep. v. 30.
August 1809.
V. Dep. v.
3. Sept.
1821.

1. bei einem monatlichen Tractamente unter 5 Thlr. 25 Sgr. ein Achtel davon dem Kranken zu seiner Disposition verbleibt, und $\frac{7}{8}$ in der Verpflegungs-Berechnung zurückgerechnet und zum Krankenpflege-Fond eingezogen werden.

Laz. Regul.
v. 1825. §. 77.

2. Bei einem monatlichen Tractament von 5 Thlr. 25 Sgr. und darüber 5 Thlr. zum Lazareth-Fond fließen, alles übrige aber dem Tractaments-Empfänger verbleibt.

3. Die Victualien-Zulage ebenfalls zum Lazareth-Fond eingezogen wird.

Die Soldzulage verbleibt dem Kranken ohne Abzug.

Es wird mithin zur Ermittlung des Sold-Antheils eines Lazarethkranken vom Feldweibel abwärts nur dessen eigentliches Tractament, incl. Gehaltsverbesserungs- und Befreiten-Zulage, nicht aber die Sold- Gemüse- Capitaind'armes- oder Fourier-Zulage u. gerechnet.

M. Gr. Nr.
154. §. 4.

Für einen Mittel-Unteroffizier 3. Classe würde mithin z. B. die Vöhnung für 8 Tage Lazarethzeit zu berechnen sein: (siehe Tabelle Nr. 43)

Der Unteroffizier erhält:

	Gehalt:	3 Thl.	15 Sgr.	— Pf.	
Gehaltsverbesserungszulage:	1	"	—	"	"
In Summa	4	"	15	"	— " monatl.
oder täglich	—	"	4	"	6 "
Hiervon beträgt $\frac{1}{8}$	—	"	—	"	$6\frac{3}{4}$ "
Auf 8 Tage gebühren ihm					
mithin 8 mal $6\frac{3}{4}$ Pf. =	—	"	4	"	6 "
Ferner die Soldzulage für 8					
Tage oder 8 mal 6 Pf. =	—	"	4	"	— "
Mithin beträgt der Soldan-					
theil eines Mittel-Unter-					
teroffiziers 3. Classe für 8					
Tage Lazarethzeit	—	"	8	"	6 "
Bon der Compagnie ist zu-					
rückzurechnen:					
$\frac{7}{8}$ des täglichen Gehalts					
von 4 Sgr. 6 Pf. =	—	"	3	"	$11\frac{1}{4}$ "
Für 8 Tage folglich 3 Sgr.					
$11\frac{1}{4}$ Pf. mal 8 =	1	"	1	"	6 "
zatus	1	"	5	"	$5\frac{1}{4}$ "

	Transport	1	"	5	"	5 1/4	"
Außerdem die Gemüsezulage							
auf 8 Tage =		—	"	4	"	—	"
Mithin ist in Summa zu-							
rückzurechnen		1	"	5	"	6	"

Mil. Sc.,
Dep. v. 22.
März. 1841.

Die in einem Königl. Militair-Lazareth aufgenommenen unbemittelten Portepesefähnliche mit Seconde-Lieutenants-Charakter, die Compagnie-Ärzte, sowie auch die einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung bezahlen für erhaltene Pflege im Lazareth die dadurch entstandenen Kosten nach den normirten Sätzen direct an die bezügliche Lazareth-Kasse. Eine Zurückrechnung des Brodes oder Brodgeldes finden deshalb für die erstern beiden Chargen nicht statt.

Nat. Verpf.
v. 3. 1844
Seite 8.

Die in das Lazareth kommenden franken Soldaten scheiden sofort aus der Brodverpflegung ihres Truppentheils, es darf also für die Leute während der Dauer der Lazarethpflege weder Brod noch Brodgeld liquidirt werden. Kommen erkrankte Soldaten vor Ablauf der Tage ins Lazareth, für welche sie das Brod pränu. empfangen hatten, so sind sie verpflichtet, etwanige Brodreste an die Lazareth abzuliefern.

§. 20. Abzüge im Allgemeinen.

Allg. Gab.
Orbre v. 26.
April 1822.
u. 22. April.
1821.

Alle Abzüge vom Gehalte der Soldaten für Puz oder für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung sind streng untersagt, sie sind selbst nicht gestattet, wenn durch muthwilliges Verderben oder Veräußern der Montirungs-Stücke dem Königl. Interesse Schaden zugefügt wäre.

V. Dep. v.
15. Dez
1823.

Wenn die Mannschaften vom Feldwebel abwärts in einzelnen Fällen über eigenthümliche Mittel aus freiem Willen zum allgemeinen Besten des Dienstes disponiren, und Beiträge leisten, so dürfen diese nie als Abzüge, sondern als aus eignen Mitteln der Geber geleistet, geführt werden. Nur von dem Servis der selbst eingemiethten Militair-Personen ist in den Fällen, wo selbige wegen rückständig gebliebener Wohnungsmiethen in Anspruch genommen werden, ein Abzug zur Berichtigung der rückständigen Miethen zulässig.

§. 21. Menage.

Für alle kasernirte Soldaten ist bei jedem Truppentheile ein gemeinschaftlicher Mittagstisch (Menage) eingerichtet, wodurch eine wohlfeile und gute Beföstigung erzielt wird. Dieser Zweck kann aber nur durch eine möglichst große Anzahl Theilnehmer vollständig erreicht werden und es folgt hieraus für jeden kasernirten Unteroffizier und Gemeinen die Ver-

